



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Genehmigung**  
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Gewässerschutz

Nr. 0299

vom 17. Mai 2018

Referenz-Nr.: GWR h 21-1

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.gewaesserschutz.zh.ch](http://www.gewaesserschutz.zh.ch)

1/4

## **Wasserversorgungsgenossenschaft Gündisau. Grundwasserfassung Gündisau (GWR h 21-1). Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.**

<b>Gemeinde</b>	Russikon
<b>Betroffene/r</b>	Gemeinderat Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon Wasserversorgungsgenossenschaft Gündisau, c/o Markus Ott, Präsident, Dorfstrasse 22, 8322 Madetswil
<b>Massgebende Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Gündisau (Nr. 2013/123-01b) 1:1000 vom 27. April 2017</li><li>- Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Gündisau (GWR h 21-1) vom 27. April 2017</li><li>- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Russikon vom 7. Februar 2018</li></ul>
<b>Ergänzende Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Hydrogeologischer Bericht «Überprüfung der Schutzzonen für die Grundwasserfassung Gündisau (GWR h 21-1), Russikon / ZH» (Nr. 2014.3906), Dr. L. Wyssling AG vom 13. Mai 2014</li></ul>

### **Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 5. April 2018 reichte die Gemeinde Russikon die überarbeiteten Schutzzonenakten des Pumpwerks Gündisau (Grundwasserrecht h 21-1) der Wasserversorgungsgenossenschaft Gündisau zur Genehmigung ein.

### **Erwägungen**

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2862/1987 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Gündisau genehmigt. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung wurden die Grundwasserschutzzonen überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Wasserversorgungsgenossenschaft Gündisau erarbeitete die Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2014.3906) vom 13. Mai 2014 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 5. April 2017 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 7. Februar 2018 hob der Gemeinderat Russikon seinen alten Festsetzungsbeschluss vom 3. Juni 1987 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassung Gündisau gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen ge-

mäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) sind die Festsetzung und Genehmigung der Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen zu lassen. Sollte der Kataster der öffentlichen-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) in der Gemeinde Russikon bereits eingeführt sein, so sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters wird die Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümer umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Russikon.

**Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:**

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2862/1987 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Gündisau (GWR h 21-1) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Russikon vom 7. Februar 2018 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Gündisau (GWR h 21-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
- III. Der Gemeinderat Russikon wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

**„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Gündisau (Grundwasserrecht h 21-1)**

**Russikon.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom ..... die mit Beschluss des Gemeinderates Russikon vom 7. Februar 2018 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Gündisau der Wasserversorgungsgenossenschaft Gündisau und das entsprechende Reglement neu genehmigt.

*Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeforderten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeinderatskanzlei Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon, eingesehen werden.“*

- IV. Der Gemeinderat Russikon wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- V. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- VI. Der Gemeinderat Russikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
- VII. Der Gemeinderat Russikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
- VIII. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen. Sollte der ÖREB in der Gemeinde Russikon bereits eingeführt sein, so hat sie als katasterführende Stelle nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen. Der definitive Datenbestand bzw. der Vollzug im ÖREB-Kataster ist dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen bzw. zu melden.
- IX. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

#### **Gebühren**

- X. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Wasserversorgungsgenossenschaft Gündisau, c/o Markus Ott, Präsident, Dorfstrasse 22, 8322 Madetswil

- Staatsgebühr:	Fr. 459.20	(Konto 104181 / 85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. 96.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 555.20	

### Rechtsmittelbelehrung

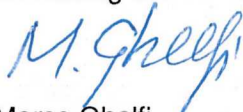
XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### Mitteilung

XII. Mitteilung an

- Gemeinderat Russikon, Kirchgasse 4, Postfach 18. 8332 Russikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgungsgenossenschaft Gündisau, c/o Markus Ott, Präsident, Dorfstrasse 22, 8322 Madetswil, Beilagen (im Doppel):
  - massgebende Unterlagen
- Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, 8610 Uster, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 22, 8620 Wetzikon, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs



Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand: 17. Mai 2018

Inkrafttreten

Datum: 25. Juli 2018

**Bauten und baurechtliche Planungen**

**Verschiedenes**

■ **Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen**

**Russikon.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 17. Mai 2018 die mit Beschluss des Gemeinderates Russikon vom 7. Februar 2018 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Gündisau der Wasserversorgungsgenossenschaft Gündisau und das entsprechende Reglement neu genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 15. Juni bis 15. Juli 2018 in der Gemeindeverwaltung Russikon, Aktenauflage 2. Obergeschoss, Kirchgasse 4, 8332 Russikon, eingesehen werden.

Gemeinderat Russikon

00240277

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich, 25.7.2018 Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei: 3. Abt.

*2. Dubsch*